

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans (ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser diesen Bebauungsplan Nr. 38 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachfolgenden/verbleibenden/entfallenden/ textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Nienburg/Weser, den 10.1.1995
gez. Warncke (Siegel) (Ratsvorsitzender)
gez. Jekmann (Siegel) (Gemeindevorstand/Stadtdirektor)

Verfahrensmerkmale des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.1.94 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 6.6.94 ortsüblich bekannt gemacht.
Nienburg/Weser, den 10.1.1995
gez. Jekmann (Stadtdirektor)

Planunterlage

Kartengrundlage: 1536 A u.C. Az.: A III 33/94
Gemarkung: Holtorf, Flur: 5, Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.04.1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.)

Nienburg, den 12.04.1994
Katasteramt Nienburg
Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Stadt Nienburg/Weser
Nienburg/Weser, den 10.1.1995
gez. Dübberke (bauoberat)

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.1.94 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB) beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.6.94 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 21.6.94 bis 27.7.94 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Nienburg/Weser, den 10.1.1995
gez. Jekmann (Stadtdirektor)

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
den

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelagebiet zur Stellungnahme bis zum gegeben.
den

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.12.94, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Nienburg/Weser, den 10.1.1995
gez. Jekmann (Stadtdirektor)

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB § 8 Abs. 4 BauGB ist zur Verfügung vom heutigen Tage (Az.) unter Auflagen/Mit Maßgaben mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 21 V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.
den

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 25.1.95 angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
Nienburg/Weser, den 23.2.95
Unterschrift

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am begetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
den

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 23.2.95 im Amtsblatt bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.
den

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
den

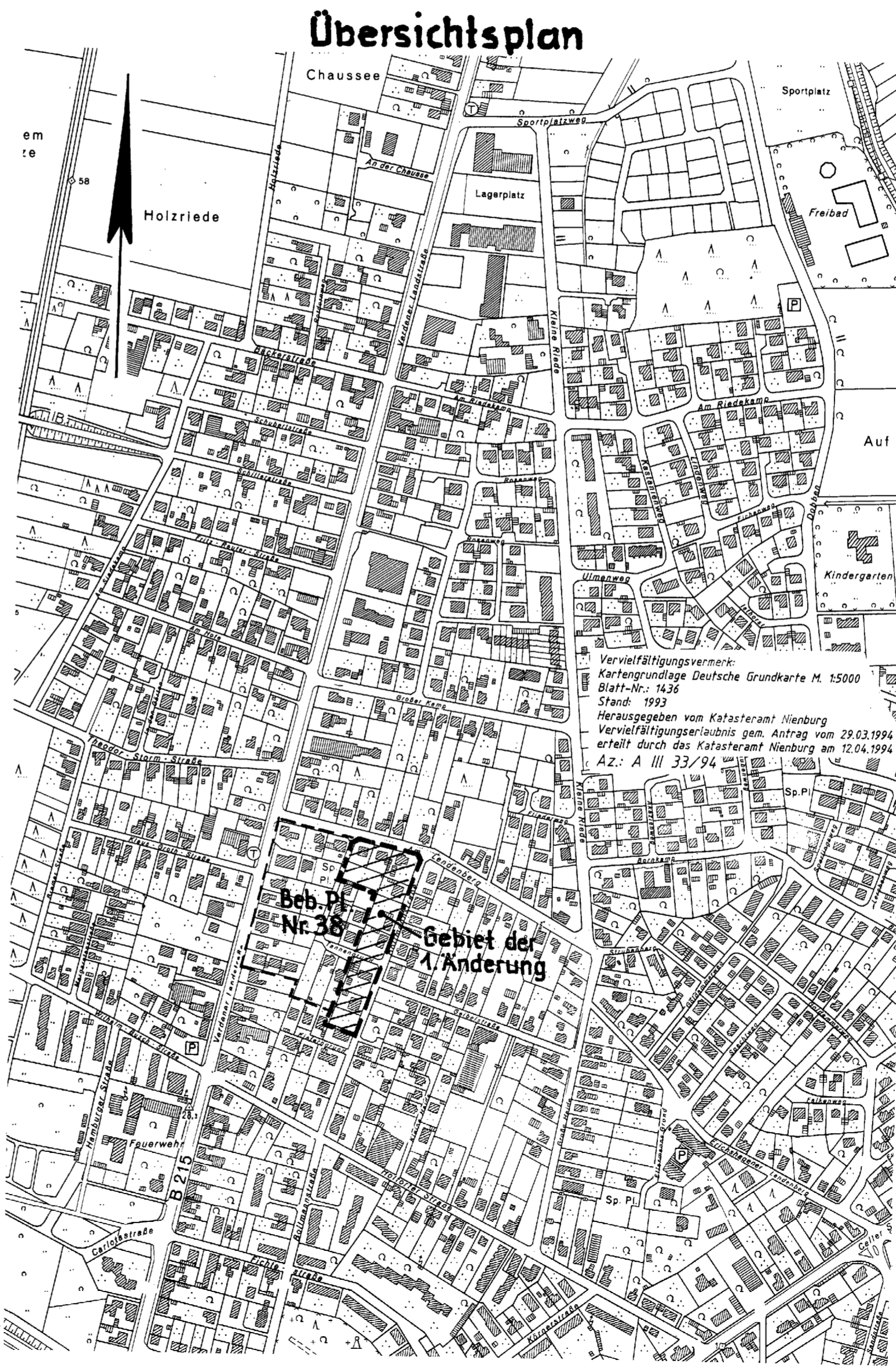
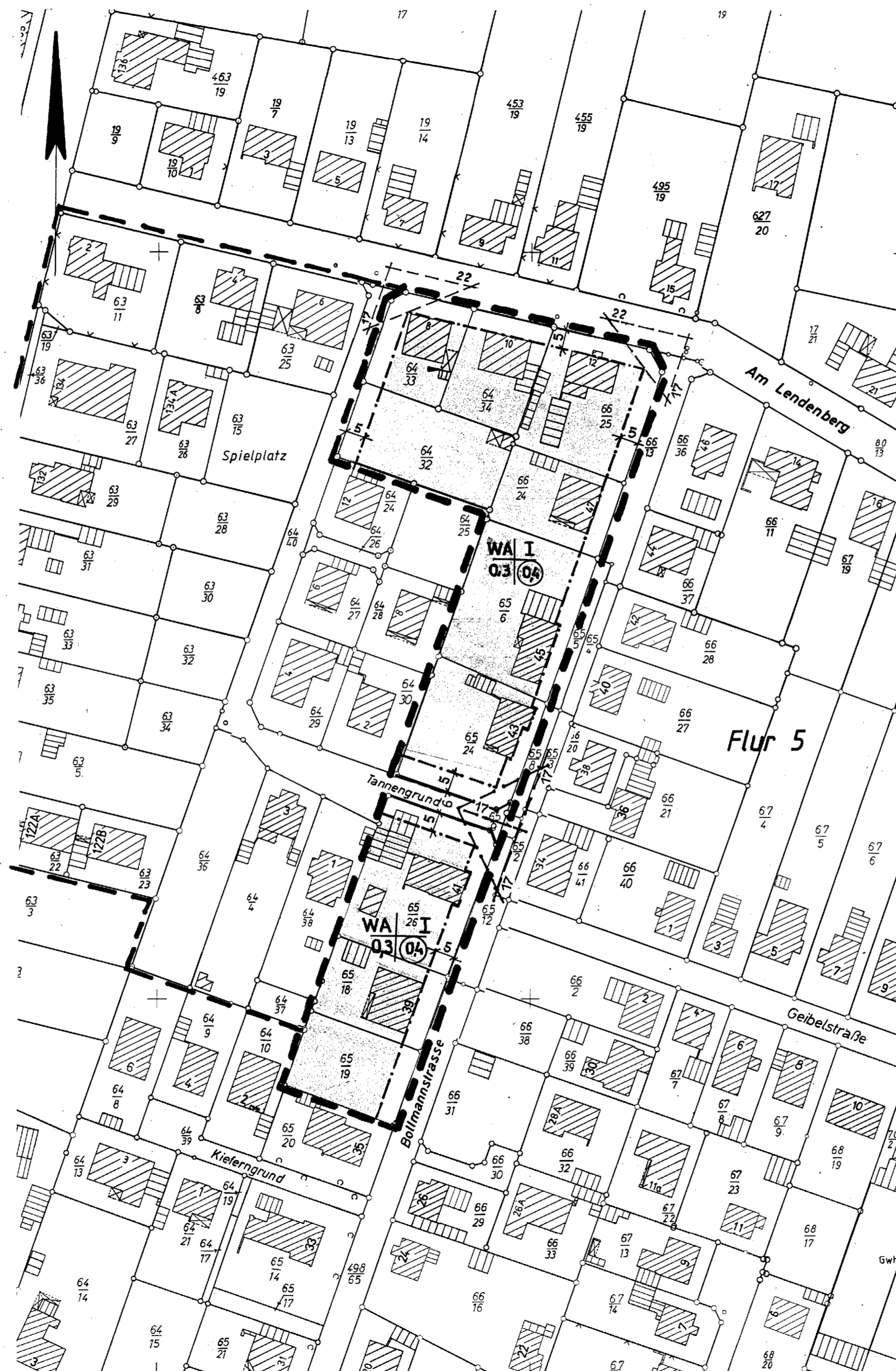
Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
den

1) Nichtzutreffendes streichen.
1

Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen.

Ergänzt lt. Verfügung des Landkreises Nienburg/Weser (Az. 30-61 7100/41) vom 07.03.1995"



Stadt Nienburg/Weser Bebauungsplan Nr. 38 "BOLLMANNSTRASSE" OT. HOLTORF- 1. Änderung Maßstab = 1:1000 (1:5000)

Planzeichenerklärung:

- WA Allgemeines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,4 Geschosflächenzahl
- Offene Bauweise
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Begrenzung der Verkehrsfläche
- Sichtdreieck, von jeglicher Sichtbehinderung in mehr als 0,8m Höhe über den Fahrhahnoberkanten jederzeit freizuhalten

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 38
- Gebiet der 1. Änderung

Textliche Festsetzung:

Bei der Ermittlung der Geschosflächenzahl werden die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschl. der zu ihnen führenden Treppenträume und einschl. ihrer Umfassungswände mitgerechnet (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

Planungsamt, den 10.5.1994

HINWEIS:
Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 zugrunde.